Mitarbeiter-Beteiligungsreglement AG

für

Kader [und langjährige Mitarbeiter]

der

**XY AG**

Hinweis: Mit einer Beteiligung der Mitarbeiter am Gesellschaftskapital eines Unternehmens, werden diese zu Aktionären und profitieren dadurch in einem erweiterten Masse vom Erfolg des Unternehmens. Solche Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sollten strukturiert werden, wofür sich Mitarbeiter-Beteiligungsreglemente anbieten, die sich zu den zentralen Aspekten äussern.

Zweck

Das Mitarbeiterbeteiligungsreglement hat zum Ziel, Bezugsberechtigte als Teilhaber am Unternehmen zu beteiligen, ihr Interesse am Unternehmen zu fördern und ihrer Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zu stärken. Zudem unterstützt es die Vermögensbildung der Bezugsberechtigten. Durch ihren Einsatz und ihre Leistung können Bezugsberechtigte den Wert der von ihnen erworbenen Aktien positiv beeinflussen. Die direkte Beteiligung der Bezugsberechtigten trägt ausserdem zur stärkeren Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen bei.

Bezugsberechtigung

1. CEO
2. CFO
3. COO
4. Mittleres Kader

*Variante:*

1. Der Beteiligungsplan richtet sich primär an obere und oberste Kader, die in einem festen Anstellungsverhältnis stehen und die aufgrund ihrer Funktion Verantwortung für das gesamten Unternehmen tragen.
2. Zudem richtet er sich an Mitarbeiter mit einem festen Anstellungsverhältnis von mehr als 10 Jahren ununterbrochener Zugehörigkeit zur XY AG, unabhängig von ihrer Funktion.

nachfolgend der „Bezugsberechtigte“ oder die „Bezugsberechtigten“.

Vesting-Klausel

Der Bezugsberechtigte muss sich am [DATUM] des Jahres, das auf die Bezugsperiode folgt, in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin befinden.

Umfang des Bezugsanspruchs

Die Bezugsberechtigten haben folgen Bezugsansprüche:

* CEO: [ANZAHL] Namen/Inhaberaktien pro Jahr;
* CFO: [ANZAHL] Namen/Inhaberaktien pro Jahr;
* COO: [ANZAHL] Namen/Inhaberaktien pro Jahr;
* Mittlere Kader [und langjährige Mitarbeiter (mindestens 10 Jahre Beschäftigung)]: [ANZAHL] Namen/Inhaberaktien pro Jahr.

Ausübung der Bezugsrechte

1. Die Bezugsberechtigten werden jeweils im April schriftlich auf die Möglichkeit des Aktienerwerbs hingewiesen.
2. Die Bezugsrechte für das vergangene Geschäftsjahr sind bis spätestens 30. Juni auszuüben. Massgebend ist das Datum der Einzahlung des Erwerbspreises.
3. Werden Bezugsrechte innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, verfallen sie.

Bezugspreis

Die Bezugsberechtigten können die angebotenen Aktien zu einem Vorzugspreis erwerben, der jährlich für alle Bezugsberechtigten vom Verwaltungsrat neu festgelegt wird. Stichtag ist der [DATUM].

Die Bezahlung erfolgt in bar oder durch Verrechnung mit Lohnansprüchen.

Stellung des Erwerbers

1. Der Bezugsberechtigte wird ab der Einzahlung des Erwerbspreises dividendenberechtigt und erwirbt auch die mit den Aktien verbundenen Mitwirkungs- und gesetzlichen Bezugsrechte.
2. Die erworbenen Aktien unterliegen jedoch während der festgelegten Sperrfrist unter einer Verfügungssperre.

Sperrfrist/Verfügungssperre [OPTIONAL]

***Bemerkung:***

*Ca. 75 % aller führenden Arbeitgeber in der Schweiz enthalten in ihren Mitarbeiterbeteiligungsplänen eine Sperrfrist (Mitarbeitertreue). Mitarbeiter bevorzugen Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist aufgrund der vorteilhafteren Steuerkonditionen. Grundsätzlich werden nämlich Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt der Abgabe, d.h. im Zeitpunkt des Rechtserwerbs besteuert. Die Höhe dieses Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Verkehrswert. Bei Verfügungssperre gehen die Steuerbehörden indessen von einem reduzierten Verkehrswert aus, der umso tiefer ist, je länger die Sperrfrist (maximale Dauer: 10 Jahre) ist (Art. 17b Abs. 2 DBG).*

1. Zur Sicherstellung der Verfügungssperre werden die erworbenen Aktien in das Depot der Arbeitgeberin bei der […] Bank eingeliefert.
2. Die Sperrfrist beträgt für jeden Aktienbezug 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Einzahlung.

*VARIANTE: In Fällen von Invalidität, Pensionierung oder Todesfalls endet die Sperrfrist vorzeitig und Bezugsberechtigte können frei über die Aktien verfügen.*

1. Während der Sperrfrist darf der Bezugsberechtigte die Aktien weder veräussern noch belasten.
2. Nach Ablauf der Sperrfrist erhält der Bezugsberechtigte die betreffende Aktien unbeschwert übertragen, sofern er sich in einem ungekündigtem Arbeitsverhältnis befindet.
3. Der Bezugsberechtigte kann während der Sperrfrist über Dividenden und gesetzliche Bezugsrechte frei verfügen.
4. Wird das Arbeitsverhältnis zum Bezugsberechtigten durch den Bezugsberechtigten gekündigt oder ist der Bezugsberechtigte aufgrund Rückstufung nicht mehr anspruchsberechtigt, so hat die XY AG an den noch von der Sperrfrist erfassten Aktien ein Rückkaufsrecht zum seinerzeitigen Erwerbspreis. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die XYA AG greift das Rückkaufsrecht zum aktuellen Marktwert der Aktien.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Mitarbeiteraktien sind vom Bezugsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren und zu versteuern. Die XYA AG rechnet die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Beteiligungswert ab.

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
2. Sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
3. Auf den vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen, sofern keine zwingenden Gerichtsstände anwendbar sind.

*Bemerkung****:***

*Es steht den Parteien frei, die örtliche Zuständigkeit zu vereinbaren, soweit kein zwingender Gerichtsstand besteht.*

1. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.
2. Dieses Beteiligungsreglement bildet Bestandteil des Arbeitsvertrags des Bezugsberechtigten.
3. Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist nachher Bestandteil des Arbeitsvertrags zwischen den Parteien.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |